

1. Vorschlag zu den übergeordneten Ausbildungszielen (vgl. § 1) sowie den kompetenzbasierten Ausbildungszielen (vgl. § 2) des Approbationsstudiums (Anhörungsblock 1)

Der Vorschlag berücksichtigt sowohl den Entwurf der Bund-Länder AG „Transition“, die Überlegungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zum Direktstudium und die Approbationsordnung für Ärzte und versucht daraus einen Vorschlag zu entwickeln, der den Ansprüchen an Psychotherapie als Akademischer Heilberuf gerecht wird und im Rahmen eines fünfjährigen Studiums realisierbar erscheint.

§1

Ziele der psychotherapeutischen Ausbildung

Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Psychotherapie und deren Grundlagenfächern ausgebildete Psychotherapeut, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung, zur kritischen Bewertung seines Handelns und zur Absolvierung einer verfahrens- und altersspezifischen psychotherapeutischen Weiterbildung befähigt ist.

Die psychotherapeutische Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für eine umfassende psychotherapeutische Versorgung (Prävention, Behandlung, Rehabilitation) der Bevölkerung erforderlich sind. Psychotherapeuten sollen in der Lage sein, die Lebenssituation und die jeweilige Lebensphase der Menschen sowie deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung in ihr Handeln miteinzubeziehen.

Die Ausbildung zum Psychotherapeuten wird auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Hochschullehrer praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Besonders gefördert werden sollen dabei die Fähigkeiten zur Kommunikation und Kooperation im Team und zur psychotherapeutischen Interaktion, das problemorientierte und interdisziplinäre Denken sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und Fortbilden. Die Psychotherapieausbildung soll zu eigenständigen Entscheidungen und Problemlösungen befähigen.

§2

Ausbildungsziele

Die psychotherapeutische Ausbildung soll die Psychotherapeuten insbesondere dazu befähigen

(a) menschliches Erleben und Verhalten unter Berücksichtigung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Situation der Betroffenen auf allen Stufen der Entwicklung auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Befunde einschätzen zu können. Dabei müssen sie zwischen pathologischem und normalem Erleben und Verhalten differenzieren können,

(b) psychische Störungen und psychische Faktoren bei körperlichen Erkrankungen diagnostisch abzuklären und bei Bedarf Behandlungsmaßnahmen zu veranlassen sowie gesundheitsförderliche, präventive und rehabilitative Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen,

(c) psychotherapeutische Grundfertigkeiten (Anamneseerhebung, diagnostische Abklärung und psychologische Befunderhebung, Gesprächsführung, Anleitung von Gruppen und von Rollenspielen, Umgang mit Suizidalität) sicher anzuwenden,

- (d) an der Diagnostik, Beratung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Menschen mit somatischen Erkrankungen einschließlich chronischer Erkrankungen mitzuwirken,
- (e) wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Psychotherapeuten sollen selbständig den aktuellen Stand der Wissenschaft in diesen Bereichen rezipieren und auf den Einzelfall übertragen zu können. Dazu gehört die Kompetenz, wissenschaftliche Untersuchungsbefunde hinsichtlich ihrer methodischen Qualität einschätzen zu können und die Relevanz für die klinische Praxis zu beurteilen,
- (f) Befunde systematisch zu erheben und diese differentialdiagnostisch, sowohl in Hinblick auf psychische als auch mögliche somatische Grunderkrankungen, beurteilen zu können. Dabei müssen sie die Grenzen der eigenen Kompetenzen vor allem zur Abgrenzung somatischer Erkrankungen sicher einschätzen können, um ggf. eine somatische Differenzialdiagnostik zu veranlassen,
- (g) die Möglichkeiten der psychosozialen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung in ambulanten und (teil-)stationären Settings zu kennen und dabei die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen,
- (h) neue Entwicklungen im Bereich Verfahren zur Feststellung (Diagnostik) psychotherapierrelevanter Erkrankungen einschätzen zu können, um diese ggf. in die eigene Praxis zu übernehmen,
- (i) eine der Erkrankung, Persönlichkeit und Motivationslage von Patienten angemessene Gesprächsführung umzusetzen; sie sind in der Lage, die relevante lebensgeschichtliche und Krankheitsanamnese sowie psychologische und psychopathologische Befunde zu erheben,
- (j) fachlich fundiert diagnostische Methoden auszuwählen, anzuwenden, auszuwerten und daraus ggf. diagnostische und therapeutische Handlungsimplicationen abzuleiten,
- (k) unterschiedliche wissenschaftlich anerkannte Methoden und Psychotherapieverfahren in Hinblick auf eine evidenzbasierte Intervention einzuschätzen,
- (l) die Kommunikation und Kooperation mit allen anderen im Gesundheitswesen bzw. in für Prävention, Behandlung und Rehabilitation wichtigen anderen Bereichen tätigen Personen aktiv herzustellen und mitzugestalten,
- (m) persönliche Stärken und Schwächen so einzuschätzen, dass sie dem diagnostischen und therapeutischen Prozess dienlich sind. Dazu gehört auch die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens einschätzen zu können.

2. Weitere Anmerkungen zum Eckpunktepapier eines Approbationsstudiums vom 28.9.2015 (Anhörungsblock 2)

Alternativvorschlag zu 3. Gliederung der Ausbildung, 4. Staatliche Prüfung und 5. Quereinstieg: Überschrift neu: Gliederung der Ausbildung, staatliche Prüfung und Zugangsberechtigung zur Staatsprüfung

Die psychotherapeutische Ausbildung umfasst

1. ein Bachelor-/Masterstudium von insgesamt fünf Jahren an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht. In das Studium ist eine
- 2.

praktische Ausbildung von mindestens 6 Monaten integriert. Vor der Approbationsprüfung werden ein Bachelor- und ein Masterabschluss absolviert.

2. die staatliche Prüfung, die in zwei Abschnitten abzulegen ist. Die Staatsprüfung findet frühestens in dem Prüfungszeitraum statt, der dem Abschluss des hierfür zugangsberechtigten Masterstudiums folgt. Die staatliche Prüfung, die zur Approbation führt, gliedert sich analog zur bisherigen Psychotherapieausbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten in einen schriftlichen (bundesweit einheitlichen) und einen mündlichen Prüfungsteil, der von Prüfungskommissionen an den ausbildenden Hochschulen durchgeführt wird.

Die Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums für die Staatsprüfung fünf Jahre und drei Monate (3 Jahre: Bachelorabschluss; 2 Jahre: Masterabschluss; 3 Monate: Prüfungszeitraum bis zur Approbationsprüfung).

Entscheidend für die Zugangsberechtigung zur Staatsprüfung ist ein abgeschlossenes hierfür zugangsberechtigtes Masterstudium. Die Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht gewährleisten, dass die Absolventen/innen des Masterstudienganges mit Abschluss desselben die Kriterien für die Zulassung zur Approbationsprüfung erfüllen.

Kommentar zu 4) Anforderung an Hochschulen b) Lehre

Die in b) Lehre Spiegelstrich 3 und 4 aufgeführten fachlichen Anforderungen an Lehrende sind Angelegenheiten der durchführenden Universitäten, die selbstverständlich auf die Qualität und die Eignung der Dozenten zu achten haben. Auf die Nennung der Anzahl von Verfahren ist zu verzichten. Daher wird folgender Text vorgeschlagen:

- Im Studium werden Grundkenntnisse aller Grundorientierungen der Psychotherapie, Grundlagen aller wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren aller Altersgruppen vermittelt.
- Die das Psychotherapiestudium durchführenden Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht verfügen über Hochschulambulanzen für Forschung, Lehre (zukünftig: und Ausbildung), an denen Behandlungen aller Altersgruppen in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren durchgeführt werden.

Kommentar zu 7) Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeit

Die Dauer für Bachelor- plus Masterprogramme in Deutschland ist auf eine Gesamtdauer von 5 Jahren begrenzt. Daher soll auf den 3. Studienabschnitt verzichtet werden, da dieser studienorganisatorisch und finanzierungstechnisch als nicht realisierbar erscheint und daher keinen Mehrwert im Rahmen des Psychotherapiestudiums mit sich bringt. Allerdings sind in den Curricula des Bachelor-/Masterstudiums ausreichend hohe Praxisanteile einzubauen. Nach Abschluss des Masterstudiums mit sich anschließender Staatsprüfung soll unmittelbar der Übergang in die verfahrens- und altersgruppenspezifischen Weiterbildungen erfolgen.

Kommentar zu 9) Selbstreflexion

Der Satz „Es werden Veranstaltungen zur Selbstreflexion auch durch externe Veranstaltungsleiter angeboten“ sollte entfallen, da dieser missverständlich ist. Es ist unstrittig, dass Selbstreflexion im Psychotherapiestudium wichtig ist. Es ist aber Aufgabe der durchführenden Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht diese im Rahmen hierfür geeigneter Lehrformate vorzuhalten (Praxisorientierte Lehrveranstaltungen wie z.B. Gesprächsführung, Fallseminare oder begleitende Veranstaltungen zu Praktika), wobei hier selbstverständlich auch Lehraufträge denkbar sind.

Kommentar zu 11) Studienplatzkapazitäten

Hier wäre anzumerken, dass die Studienplätze in allen Bundesländern vorgehalten werden müssen, um die regionale psychotherapeutische Versorgung zu sichern, wie es seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes durch die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten gewährleistet ist.